

Bestimmungen
über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse
der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Nordrhein-Westfalen



**In der Fassung des 2. Nachtrages
vom 24. November 2009**

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen

Hauptsitz: **Münster:** Hoher Heckenweg 76 – 80 ♦ 48147 Münster ♦ Tel. 0251 2320-0

Verwaltungsstandorte:

Detmold: Felix-Fechenbach-Str. 6 ♦ 32760 Detmold ♦ Tel. 05231 6004-0
Düsseldorf: Merowingerstr. 103 ♦ 40225 Düsseldorf ♦ Tel. 0211 3387-0

Gemäß § 41 SGB IV sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Neufassung vom 17. November 2009 gilt für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen folgende Entschädigungsregelung:

I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

Die Regelungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein Westfalen (LRKG) finden Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Reisekostenvergütungen

Reisekostenvergütungen werden nach den für den Geschäftsführer geltenden Bestimmungen des LRKG mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld übersteigen, werden bei Übernachtungen in Großstädten bis zur Höhe von 80,00 EUR, in anderen Orten bis zur Höhe von 50,00 EUR erstattet.

Darüber hinausgehende Übernachtungskosten bedürfen einer eingehenden Begründung. Um die nachgewiesenen Übernachtungskosten erstatten zu können, müssen sie in der Rechnung (ggf. unter Einschluss der Kosten des Frühstücks) gesondert ausgewiesen werden.

Weitere Verpflegungskosten für Mittag- und/oder Abendessen (Halb- oder Vollpension) können nur mit den Tagesgeldsätzen abgegolten werden.

- b) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines privaten Kraftwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG¹ gewährt. Die Entschädigung für die Mitnahme anderer Personen erfolgt nach § 6 Abs. 4 LRKG¹. Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung des privaten Kraftwagens vor, erfolgt die Erstattung nach § 6 Abs. 2 LRKG¹.

¹ Entsprechend § 6 LRKG in der jeweils geltenden Fassung beträgt die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit triftigen Gründen zurzeit 30 Cent je Kilometer sowie die Entschädigung für die Mitnahme anderer Personen gem. § 6 Abs. 4 LRKG 2 Cent je Kilometer. Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird nach § 6 Abs. 2 LRKG eine pauschale Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 Euro beträgt (Stand: 01/2010).

- c) Unterkunft- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer werden dann erstattet, wenn das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

2. Sonstige bare Auslagen

Sonstige bare Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachzuweisenden Kosten (z.B. Telefongespräche) genügt Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)

Die Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden außerdem, sofern keine Einzelaufstellung erfolgt, mit einem Pauschbetrag abgegolten. Der Pauschbetrag für die stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane beträgt jeweils 75 v.H. des Pauschbetrages für die Vorsitzenden.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitzenden des Vorstandes = 39,00 EUR
- für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes = 30,00 EUR
- für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung = 20,00 EUR
- für den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung = 15,00 EUR

II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

1. Verdienstauffallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung

Für den Verdienstauffallersatz und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.

Der Verdienstauffall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbständigen Landwirte

Für die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ist in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbständigen Landwirte die Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr täglich zugrunde zu legen.

3. Entschädigung für Ersatzkraft

Soweit von einem landwirtschaftlichen Unternehmer für die Dauer der Ausübung seines Ehrenamtes eine Ersatzkraft in Anspruch genommen wird, werden die dafür aufgewendeten Kosten als der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungs-Kalendertag (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV)

a) Für jeden Kalendertag einer Sitzung oder mehrerer Sitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62,00 EUR gezahlt. Dies gilt insbesondere auch für Vorbereitungen der Gruppen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen.

b) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Ausschusssitzung oder mehrerer Ausschusssitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 124,00 EUR.

2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV)

a) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten außerdem für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge durch Aufrundung auf volle Euro wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitzenden des Vorstandes und die Stellvertreter = 372,00 EUR
- für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und die Stellvertreter = 124,00 EUR

Die monatlichen Pauschbeträge erhöhen sich in dem Monat, in dem Tätigkeiten in gesetzlich vorgesehenen Gremien wahrgenommen werden, für außergewöhnliche Inanspruchnahme um jeweils 62,00 EUR je Kalendertag einer Gremiensitzung oder mehrerer Gremiensitzungen.

b) Andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 62,00 EUR festgesetzt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

c) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (z.B. Seminare Selbstverwaltung) werden keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

IV. Ersatzleistungen von Sachschäden

Für die Ersatzleistungsgewährung von Sachschäden finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes für das Land NW und die dazu ergangenen Richtlinien entsprechende Anwendung. Diese Richtlinien finden ebenfalls für solche Schäden Anwendung, die auf dem Weg nach und von der Dienststelle entstanden sind. Dienststelle im Sinne dieser entsprechend anzuwendenden Richtlinien ist auch ein jeweils anderer Ort als der des Sitzes der Landwirtschaftlichen BG/AK/KK/PK Nordrhein-Westfalen, wenn ein Dienstgeschäft für diese dort wahrzunehmen ist.

V. Entschädigung für Sachverständige

Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Organe oder der Ausschüsse zugezogen werden, kann eine Entschädigung nach den Grundsätzen dieser Entschädigungsregelung vom Vorstandsvorsitzenden bewilligt werden, soweit nicht nach allgemein anerkannten Gebührenordnungen höhere Ansprüche geltend gemacht werden können. Über Zweifelsfälle entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

VI. Abrechnungsverfahren

1. Die Entschädigung wird - abgesehen von den Entschädigungen nach Abschnitt I.3. und III.2. aufgrund einer vom Anspruchsberechtigten unterzeichneten formularmäßigen Kostenrechnung und ggf. Vorlage des Nachweises über den entgangenen Verdienstaufschlag festgestellt.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bargeldlos auf das vom Anspruchsberechtigten angegebene Konto.

2. Die Kostenrechnung ist baldmöglichst nach Beendigung der Sitzung etc. der Verwaltung zuzuleiten.

VII. Teilung der Entschädigungslast zwischen der Landwirtschaftlichen BG, AK, KK und PK Nordrhein-Westfalen

Führen die nach diesem Beschluss Anspruchsberechtigten Besprechungen, Sitzungen usw. sowohl für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen als auch für die Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen und/oder für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen und/oder für die Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen im zeitlichen Zusammenhang aus, so haben sie - mit Ausnahme der unter Abschnitt I.3. und III.2. genannten Beträge - nur einen Anspruch auf Entschädigung gegen eine der vier Körperschaften. Diese verteilen die Entschädigungslast wie folgt: je 30 % BG, AK, u. KK, 10 % PK; soweit nicht eine andere Aufteilung gerechtfertigt ist.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

gez. Vorsitzender der VV

Beschluss-Nr. 9/IX/2002

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehenden, von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen am 23. Januar 2002 beschlossenen Entschädigungsbestimmungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse werden hiermit bis auf Widerruf gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Essen, 18. März 2002
I.2 – 3546.103

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

gez. „Klein“

Genehmigungsvermerk:

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen am 5. Dezember 2006 beschlossene erste Nachtrag zu den Entschädigungsbestimmungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Essen, 15. Dezember 2006
I – 3546.103

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Klein

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.06.2006 in Kraft.

Genehmigung und Veröffentlichung des 2. Nachtrages

Die vorstehenden, von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen am 24. November 2009 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsregelung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse wird hiermit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Essen, 6. Januar 2010
V B 1 - 3546.103

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 2. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Alterskasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter www.nrw.lsv.de.